

**Antrag auf Absenkung des Grundwassers gemäß
§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Fachbereich Umwelt und
Klimaschutz
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück
E-Mail:
Tel.: 0541 / 323-3173

1. Angaben zum Antragsteller und Entwurfsverfasser:

Name und Anschrift des Antragstellers:		
	Telefonnummer	
	Fax: Nummer:	
	E-Mail:	
Name und Anschrift des Entwurfsverfassers:		
	Telefonnummer	
	Fax: Nummer:	
	E-Mail:	

2. Betroffenes Grundstück

Ort, Straße, Haus-Nr.
Gemarkung, Flur
Flurstück / Flurstücke

3. Grundstückseigentümer

Name und Anschrift		
	Telefonnummer	
	Fax: Nummer:	
	E-Mail:	

4. Allgemeine Angaben, Art und Umfang des Vorhabens

Bezeichnung und Zweck des Vorhabens			
Art der GW-Absenkung			
<input type="checkbox"/>	Dränage / Flächenfilter	<input type="checkbox"/>	Brunnen (Schwerkraft)
<input type="checkbox"/>	Vakuumsfilter	<input type="checkbox"/>	Sonstige
Erforderliche Entnahmemengen			
	l/s		m ³ /d
	m ³ /h		m ³ /a
Entnahmemenge			
Anzahl der Entnahmestellen:			
Tiefe der Entnahmestelle		m NN / NHN	
Lage der Entnahmestelle:			

5. Angaben über den Grundwasserstand und die Absenkung

gemessener Grundwasserstand: am		m NN / NHN		m u. GOK
Absenkziel:		m NN / NHN		m u. GOK
maximaler Grundwasserstand		m NN / NHN		m u. GOK
prognostizierter Bauwasserstand		m NN / NHN		m u. GOK
Gründungstiefe		m NN / NHN		m u. GOK
Absenkziel		m NN / NHN		m u. GOK
maximaler Absenkbetrag		m		m u. GOK
Kf - Wert		m/s		m u. GOK

6. Angaben zur Boden- und Grundwasserqualität

--

7. Art der Wasserableitung (Einleitung in)

- a.) Grundwasser / Versickerung b.) Oberflächengewässer c.) Schmutzwasserkanal d.) Regenwasserkanal
Im Fall 7.d) ist ein Antrag bei der Stadt Osnabrück, z. Hd. Stadtwerke Osnabrück (s. Anlage) einzureichen. Vor Beginn der Einleitung muss die Erlaubnis vorliegen.

8. Anzahl und Lage der Einleitstellen:

Bei 6 b.) Bezeichnung des Gewässers

9. Reichweite des Absenktrichters bzw. unterirdisches Einzugsgebiet

	m vom Zentrum der Grundwasserentnahme
--	---------------------------------------

10. Angaben zur Beweissicherung

--

11. Voraussichtliche Inbetriebnahme und Dauer der Maßnahme

Datum der Inbetriebnahme:	Dauer der Maßnahme

12. Anlagen zum Wasserrechtsantrag

1. Erläuterungsbericht/Bodengutachten mit:
 - a. Baubeschreibung
 - b. hydraulischer Berechnung der Entnahmemengen
 - c. hydraulische Berechnung des Reichweite
 - d. Bodenprofile
 - e. Berechnung des Durchlässigkeitsbeiwertes
 - f. Ermittlung des maximalen Grundwasserstandes
 - g. Auswirkungen der Absenkung auf den Baugrund, vorhandene bauliche Anlagen, die Vegetation und andere Grundwassernutzungen
2. Übersichtsplan mit eingezeichnetem Vorhaben
3. Lageplan der Entnahmestelle(n) und Einleitstelle(n), einschließlich Reichweite
4. Pläne der Baugrube und der Anlage zur Grundwasserentnahme (Grundriss, Querschnitt, Höhenangaben)
5. Anzeige der Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation bei den Stadtwerken
6. Zustimmung des Grundstückseigentümers bei Versickerung
7. Nachweis der schadlosen Versickerung

1 . Hinweise

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass Kosten für die wasserrechtliche Erlaubnis entstehen. Die Gebühr richtet sich nach der Entnahmemenge und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Darüber hinaus ist in §§ 21 ff. NWG geregelt, dass für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 WHG (Wasserentnahmen) eine Gebühr zu erheben ist. Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur Wasserhaltung ist ein Gebührensatz von 0,037 Euro je Kubikmeter festgesetzt worden. Diese Gebühr wird, abhängig von der tatsächlich geförderten Menge, nach Beendigung der Grundwasserabsenkungsmaßnahme von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück erhoben. Ist die Gebühr, die ein Gebührenschnldner für einen Veranlagungszeitraum zu entrichten hat, nicht höher als 260 Euro (<7027,027 m³), so wird sie nicht erhoben. Bei der Berechnung wird die Summe der Entnahmemengen aller Einzelmaßnahmen eines Antragstellers in dem Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Mir ist bekannt, dass mit der Grundwasserabsenkung nicht vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden darf. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 WHG dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift Antragsteller